

Stadt Hückeswagen, Bebauungsplan Nr. 60 „Peterstraße Süd“

Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
1	Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth	16.07.1996 und 14.03.2007 und 23.10.2007	Es werden Bestandspläne für das Bauprojekt geliefert, um weitere detaillierte Pläne wird gebeten. <u>Es bestehen keine Bedenken.</u> Die BEW möchte über weitere Änderungen des Bebauungsplanes informiert werden.	Die Anregung betrifft den Planungsstand von Juni 1996 für das Projekt Baumarkt, der nicht weiterverfolgt wurde. Auf die Stellungnahmen zum aktuellen Planungsstand wird verwiesen. Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
3	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst Außenstelle Köln	09.10.2007	Die Auswertung der Luftbilder ergeben im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln, im unmittelbaren Bereich bestehen jedoch keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Daher bestehen keine Bedenken. Die Freiheit von Kampfmitteln kann jedoch nicht garantiert werden. Sollten bei Bauarbeiten außergewöhnliche Verfärbungen oder Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen. Es wird empfohlen, bei Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammar-	Keine Abwägung erforderlich.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
Zu 3			<p>beiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) eine Tiefendetektion durchzuführen. Die Vorgehensweise ist mit der zuständigen Stelle des Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Auf das Merkblatt zu Sondierbohrungen wird hingewiesen.</p>	<p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen und die Begründung dahingehend ergänzt.</p>	
4	Bezirksregierung Köln, Staatliches Umweltamt, Köln	19.08.1996 und	<p>Es wird angeregt, das Gewerbegebiet gem. Abstandserlass v. 21.03.1990, in der Fassung v. 22.09.1994 zu gliedern. Für die Regenwassereinleitung ist ein Regenklärbecken im Plan darzustellen. Mit der Andienungsstraße ist eine Mindestabstand von 3 m zur Böschungskante der Wupper einzuhalten. Der Retentionsraum der Wupper darf nicht bebaut werden, hier ist die Untere Wasserbehörde in Gummersbach zuständig.</p> <p>Mit Schreiben vom 15.11.1996 werden Anregungen für die Zulässigkeit von Betrieben in den jeweiligen gegliederten Gewerbegebiet vorgebracht.</p>	<p>Die Anregung betrifft den Planungsstand von Juni 1996, der nicht weiterverfolgt wurde. Daher sind diese Anregungen für die aktuelle Planung nicht mehr relevant. Auf die Stellungnahmen vom 23.03.2007 und 09.10.2007 zum aktuellen Planungsstand wird verwiesen.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
zu 4	Bezirksregierung Köln, Staatliches Umweltamt, Köln	23.03.2007 und 09.10.2007	Die Anregungen des ehemaligen StUA sind in der Planung berücksichtigt worden. Die Empfehlungen des Schallgutachtens sollten berücksichtigt werden. Es bestehen keine weiteren Anregungen aus Sicht des Immissionsschutzes.	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
6	Deutsche Telekom AG, Wuppertal Deutsche Telekom AG, T-Com, Bochum	02.08.1996 09.03.2007 und 08.10.2007	Es bestehen keine Bedenken, der Anschluss an das Breitbandkommunikationsnetz ist möglich. Es bestehen keine Einwände wenn die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Kabelnetz jederzeit möglich sind. Im Planbereich befinden sich Anlagen der Deutschen Telekom AG, die bei Baumaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom AG, mittels Planunterlagen in die genaue Lage der vorhandenen Anlagen einweisen lassen. Aussagen über Art und Umfang etwaiger Baumaßnahmen können erst bei Vorliegen der Ausbauplanung gemacht werden.	Die Anregung betrifft den Planungsstand von Juni 1996, der nicht weiterverfolgt wurde. Auf die Anregungen und Stellungnahmen der Deutschen Telekom AG vom 09.03.2007 und 08.10.2007 zum aktuellen Planungsstand wird verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen und dargelegt, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen zwischen den Bauausführenden und der Deutschen Telekom frühzeitig abzustimmen sind. <u>Beschlussempfehlung:</u> Der Anregung wird gefolgt und im Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
9	EWR GmbH, Remscheid	10.10.2007	Es bestehen weder Bedenken noch Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
12	Gleichstellungsbeauftragte Frau Müller, Hückeswagen	01.10.2007	Es bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
13	Handwerkskammer zu Köln	26.03.2007	Die Planungsabsichten werden mit Nachdruck begrüßt, insbesondere wird der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, die nicht in einem direktem Bezug zu einer gewerblichen Nutzung stehen, unterstützt. Mit dem Bebauungsplan wird ein Standort, der gemischte Nutzung von Wohnen und Arbeiten ermöglicht, gesichert und daher auch aus Sicht des Umweltschutzes begrüßt.	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
14	Industrie- und Handelskammer zu Köln – Zweigstelle Oberberg	08.08.1996 und	Um Beeinträchtigungen des innerstädtischen Einzelhandels zu vermeiden dürfen in Bau- markt und Gartencenter nur die Waren der „Kölner Liste“ verkauft werden.	Die Anregung betrifft den Planungsstand von Juni 1996, der nicht weiterverfolgt wurde. Die Anregung ist daher nicht mehr relevant. Auf die Stellungnahmen der IHK zum aktuellen Planungsstand 2007 wird verwiesen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
zu 14		30.03.2007 und 23.10.2007	<p>Mit Schreiben vom 30.03.2007 wird die Aufstellung des BP Nr. 60 ausdrücklich begrüßt, da hier ein Neuordnungsbedarf besteht.</p> <p>Die vorgelegte Aufteilung des Gebietes in Teilflächen ist sinnvoll, der Standort ansässiger Industrie- und Gewerbebetriebe wird gesichert, Neuinvestitionen unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes sind möglich.</p> <p>Für die Teilfläche GE 1.3 und GE 2.2 wird angeregt, die textliche Festsetzung wie folgt zu ändern:</p> <p>„Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können in dem gegliederten Gewerbegebiet die ausgeschlossenen Betriebsarten der Abstandsklasse VI die mit einem (*) gekennzeichnet sind oder vergleichbare Betriebe <u>zugelassen</u> werden, wenn der Nachweis vorliegt, dass diese durch besondere Maßnahmen (...) vermieden werden.</p> <p>Mit dieser Festsetzung bleibt die Flexibilität der betroffenen Unternehmen für zukünftige Investitionen/produkttechnischer Umstrukturierungen gegeben.</p> <p>Die IHK spricht sich dafür aus, das BP-Verfahren zügig durchzuführen, damit auch Vorhaben nach § 33 BauGB eher genehmigt werden können und Planungssicherheit für die Unternehmen erreicht wird.</p>	<p>Der § 31 Abs. 1 BauGB regelt die Zulässigkeit der Ausnahmen von Festsetzungen eines Bebauungsplans. Zielsetzung des Einwenders ist es, dass die festgesetzte Nutzung, und damit der bestehende Betrieb nicht <u>nur ausnahmsweise</u> zulässig sein soll, damit eine Flexibilität für zukünftige Investitionen/produkttechnischer Umstrukturierungen gegeben ist. Gleichwohl wird die Erfordernis des Nachweises der Verträglichkeit gesehen.</p> <p>Da es planerische Zielsetzung der Stadt Hückeswagen ist, den Standort vorhandener Betriebe unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes dauerhaft zu sichern, wird der Anregung wie folgt entsprochen:</p> <p>Für die Teilflächen GE 1.3 wird festgesetzt, dass die Betriebsarten der Abstandsklasse VI, die mit (*) gekennzeichnet sind oder vergleichbare Betriebe, zulässig sind, wenn der Nachweis vorliegt, dass durch besondere Maßnahmen (z. B. geschlossene und /oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen so begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten vermieden werden. Für GE 2.1 und GE 2.2 wird festgesetzt, dass die ausgeschlossenen Betriebsarten der Abstandsklasse VI bis V oder vergleichbare Betriebe zulässig sind, wenn der oben aufgeführte Nachweis der Verträglichkeit mit den benachbarten schutzwürdi-</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
Zu 14			Mit Schreiben vom 23.10.2007 stimmt die IHK den in der Offenlage vorgelegten Bebauungsplan zu.	<p>gen Gebieten vorliegt.</p> <p><u>Beschlussempfehlung:</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die textlichen Festsetzungen für den Bebauungsplanentwurf entsprechend geändert.</p> <p>Die Stellungnahme vom 23.10.2007 wird zur Kenntnis genommen.</p>	
15	ish NRW GmbH, Bochum	26.02.2007	Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versorgung des Plangebietes grundsätzlich möglich ist. Zur Prüfung und Abstimmung der Erschließungsmaßnahmen wird um frühzeitige Benachrichtigung gebeten, wenn möglich mindestens 6 Monate vor Baubeginn.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Versorgungsträger frühzeitig zu informieren sind, wenn möglich mindestens 6 Monate vor Baubeginn und dass sie bei Terminplanungen zu beteiligen sind.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis unter Punkt „Versorgungsleitungen“ in dem Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
17	Bund für Umwelt und Naturschutz – BUND mit Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt – LNU und Oberbergischer Naturschutzbund - OBN	27.07.1996	Um den hohen ökologischen Wert der Wupper zu erhalten, wird gefordert, den geplanten Baumarkt um 30 m zur Peterstraße hin von der Wupper abzurücken, d. h. die Andienungsstraße soll mit der Hinterkante der vorhandenen Halle abschließen. Es wird angeregt, entlang der Andienungsstraße zur Wupperau eine 3-reihige Hecke aus Schlehen, Wildrosen und Weißdorn zur Abschirmung zu pflanzen. Die Andienungsstraße sollte so schmal wie mög-	Diese Anregungen betreffen den Planungsstand von Juni 1996, der nicht weiterverfolgt wurde. Daher sind diese Anregungen für die aktuelle Planung nicht mehr relevant. Auf die Anregungen und Stellungnahmen des Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (ID Nr 17) vom 25.03.2007 zum aktuellen Planungsstand von 2007 wird verwiesen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
			lich sein. Es wird gefordert, den Baumbestand an der Wupper und im Bereich der Peterstraße zu erhalten und das denkmalgeschützte Gebäude Nr. 73 an der Peterstraße nicht abzureißen.	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
17	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände, Karl-Heinz Salewski, Hückeswagen	25.03.2007	In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich das Natura 2000 Gebiet, zu dem schutzwürdige Arten wie Bachneunauge, Groppe und Eisvogel zählen. Diese Arten nutzen auch den Bereich der Wupper, der nicht unter diesem Schutz steht. Der im Bebauungsplan festgelegte Uferschutzstreifen ist als Mindestschutz anzusehen. Es wird angeregt, bei baulichen Änderungen Ein- und Ausgänge bei Gebäuden zur Wupperfernen Seite anzulegen.	Das Natura 2000-Gebiet liegt in ca. 190 m Entfernung (geringster Abstand) südlich zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. In dem Bebauungsplan wird ein Uferschutzstreifen festgesetzt, darüber hinaus wird die Baugrenze 6,0 m hinter den Uferschutzstreifen zurückgenommen. Somit wird dem Schutz des Wupperufers und damit auch dem Lebensraum der Tiere ausreichend Rechnung getragen. Die heutige Situation wird insofern mit der Umsetzung des Bebauungsplan für den Wupperbereich auch verbessert, als dass neue bauliche Nutzungen nicht mehr so nah an das Wupperufer rücken dürfen wie es bisher möglich gewesen ist. Planerisch sind die Belange der verschiedenen Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Natur- und Landschaft) zu berücksichtigen. Am Standort ist die gewerblich nutzbare Fläche aufgrund der vorhandenen landschaftlichen und städträumlichen Struktur begrenzt. Der Schutz des Wupperufers ist mit den vorgesehenen Festsetzungen sichergestellt. Weitergehende Festsetzungen, die die Zu-	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
zu 17				<p>gänglichkeit von Gebäuden im Plangebiet regeln, sind daher nicht zwingend erforderlich. Darüber hinaus würden sie aufgrund der ohnehin beengten Raumverhältnisse im Plangebiet die notwendige Flexibilität der betrieblichen Anforderungen der Gewerbenutzung über das notwendige Maß hinaus einschränken.</p> <p>Da der Bestandscharakter sowie die Bedeutung des Natura 2000-Gebietes durch Planung nicht verändert werden, wird eine direkte oder indirekte erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes ausgeschlossen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Festsetzung wird nicht getroffen, weil davon ausgegangen wird, dass Betriebsbeschränkungen über Aus- und Zugänge zur Wupperseite nicht erforderlich sind.</p>	
20	Oberbergischer Kreis, Kreisplanungsamt, Gummersbach	14.08.1996 und	Es ist ein ökologischer Fachbeitrag mit Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erstellen. Die Andienungsstraße und die Bebauung sind von der Wupper abzurücken. Ein gesonderter Antrag zur Genehmigung nach §113 Landeswassergesetz ist erforderlich, da sich das Bauvorhaben in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Die Löschwasserversorgung mit 3.200 Liter/Minute für den Zeitraum von 2 Stunden muss gesichert sein.	Die Anregung betrifft den Planungsstand von Juni 1996, der nicht weiterverfolgt wurde. Die Anregung ist daher für die aktuelle Planung nicht mehr relevant. Auf die Anregungen und Stellungnahmen zum aktuellen Planungsstand von 2007 wird verwiesen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
zu 20	Oberbergischer Kreis, Kreisplanungsamt, Gummersbach	26.03.2007 und 27.03.2007 und 22.10.2007	<p>Die Notwendigkeit einer weiteren Detaillierung von Umweltbericht und Umweltprüfung ist derzeit nicht erforderlich.</p> <p>Für das Bebauungsplangebiet ist die Niederschlagswasserbeseitigung zumindest vom Konzept her darzulegen.</p> <p>Mit Schreiben vom 22.10.2007 wird dargelegt, dass keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann, da der Nachweis einer schadlo- sen Niederschlagswasserbeseitigung in die Wupper nicht geführt wurde.</p>	<p>Zur Zeit werden Untersuchungen des bestehenden Entwässerungsnetzes auf dem Gelände durchgeführt, da der heutige Verlauf und Zustand des Entwässerungsnetzes nicht bekannt ist. Als Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung sind zwei Lösungsvarianten vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Abwasserbeseitigungspflicht wird auf die Eigentümer übertragen (hier haben entsprechende Vorgespräche mit der Bezirksregierung bereits stattgefunden) ▪ Das Niederschlagswasser wird zunächst auf den Privatgrundstück gesammelt, wenn nötig vorbehandelt und dann in den öffentlichen Teil des Entwässerungsnetzes (Übergabeschacht und Auslaufstelle) übergeben. In diesem Fall wird die Stadt Hückeswagen die Abwasserbeseitigungspflicht übernehmen. <p>Die Konzeption der Niederschlagswasserent-sorgung befindet sich zur Zeit in Abstimmung zwischen der Kommune und der Bezirksregie- rung.</p> <p>Aufgabe der Bauleitplanung ist nicht die Koor- dination von Inhalten, die bauordnungsrechtli- chen Verfahren vorbehalten sind. Der Bebau- ungsplan beschränkt sich auf die Kernkompe-</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
Zu 20			<p><u>Bodenschutz und Altlasten:</u></p> <p>Mit Schreiben vom 27.03.07 wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet schadensfallbedingte Bodenverunreinigungen aufgetreten sind, Grundwasserverunreinigungen können</p>	<p>tenzen des Planungsrechts, d. h. die Schaffung planungsrechtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen für Vorhaben. Die Festlegung dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen erfolgt so, dass die Koordination bauordnungsrechtlicher Fragestellungen in nachgeordneten Verfahren unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben möglich ist. Dies gilt auch für die Fragestellung der Niederschlagsentwässerung.</p> <p>Im Bebauungsplan werden zwei konzeptionelle Lösungen für die Niederschlagswasserentsorgung aufgezeigt, eine ordnungsgemäße Ableitung ist grundsätzlich möglich. Diese ist nicht im Detail im Bebauungsplan darzulegen sondern im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung:</u></p> <p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Im Bebauungsplan werden Lösungsvarianten dargestellt, die die grundsätzliche Möglichkeit der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung aufzeigen, die dann im Bauordnungsverfahren nachzuweisen ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Plangebiet wird heute gewerblich genutzt und ist in einem hohem Maß versiegelt. Die heutigen Nutzungen lassen keine Bodenverunreinigungen erwarten und für das Gewerbege-</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
Zu 20			<p>nicht ausgeschlossen werden. Da die entsprechenden Gutachten der Unteren Bodenschutzbehörde nicht vorliegen, kann zz. keine abschließende Stellungnahme dazu gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebene abfallrechtliche Klassifizierung des möglichen anfallenden Bodenaushubmaterials nicht geeignet ist, eine abschließende Gefährdungsabschätzung durchführen zu können.</p> <p>Mit Schreiben vom 22.10.2007 wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit durchgeführte Untersuchungen durch die Untere Bodenschutzbehörde neu systematisiert und ausgewertet werden sowie darauf aufbauende Untersuchungen zeitnah durchgeführt werden. Zur Zeit kann eine abschließende Stellungnahme zum Gefährdungspotential nicht abgegeben werden, auf die Stellungnahme vom 27.03.2007 wird verwiesen.</p> <p><u>Landschaftspflege</u></p> <p>Aus artenschutzrechtlicher sowie landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>biet sind keine Umnutzungen zu einer sensibleren Nutzung vorgesehen. Ziel der Planung muss es sein, die versiegelten Flächen unter Beachtung der festgesetzten Grundflächenzahl und dem landschaftspflegerischen Vorgaben, möglichst versiegelt zu belassen. Die Altlastenverdachtsflächen werden im Bebauungsplan gekennzeichnet. Geplante Umnutzungen und Baumaßnahmen im Bereich der Altlastenverdachtsflächen sind zur Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung:</u></p> <p>Der Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Das Bebauungsplangebiet wird bis auf eine Teilfläche im Süden gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet und darauf hingewiesen, dass geplante Umnutzungen und Baumaßnahmen im Bereich der Altlastenverdachts-Flächen zur Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen sind.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
22	PLEdoc GmbH, Essen	09.08.1996 und 13.03.2007	<p>Von PLE wurde in den Vorentwurf 1 : 1000 der Verlauf der Gasfernleitung mit dem dazugehörigen Schutzstreifen eingetragen. ein Teilstück der Leitung, das in das ehemalige Werksge- lände von Bêché und Grohs abzweigt, ist au- ßer Betrieb und kann entfernt werden. Das Schneiden der Rohre darf nur von der Be- triebsabteilung der Ruhrgas AG vorgenommen werden.</p> <p>Um Übernahme der Darstellung der Leitungen einschließlich Schutzstreifen als Hinweis in das Plangebiet wird gebeten.</p> <p>Am Rande des räumlichen Geltungsbereiches verläuft die Ferngasleitung Nr. 15/40/22 der E.ON Ruhrgas AG, DN 150, Blatt 1, Schutz- streifen 8 m. Um nachrichtliche Übernahme der Ferngasleitung in den Bebauungsplan wird gebeten. Es wird darum gebeten, die als Anla- ge beigefügten „Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ sowie ein Merkblatt für die Aufstellung von Flä- chennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Bei geplanten Baumaßnah- men im Näherungs- bzw. im Schutzstreifenbe- reich der Ferngasleitung sind alle Baumaß- nahmen und Zeitablauf frühzeitig mit PLEdoc oder der zuständigen E.ON Ruhrgas- Betriebsstelle abzustimmen.</p>	<p>Die Anregung betrifft den Planungsstand von Juni 1996, der nicht weiterverfolgt wurde. Auf- grund des Leitungsbestandes ist die Anregung für die Planung weiterhin relevant. Auf die An- regungen und Stellungnahmen vom 13.03.2007 zum aktuellen Planungsstand von 2007 wird verwiesen.</p> <p>Eine nachrichtliche Übernahme und Darstel- lung in der Zeichenerklärung der Leitung im Bebauungsplan ist nicht möglich, da sich die Leitung incl. Schutzstreifen nicht im Geltungs- bereich des Bebauungsplanes befinden.</p> <p>Da die Leitung und ihr Schutzbereich jedoch unmittelbar an den Geltungsbereich des Be- bauungsplanes angrenzt, wird im Bebauungs- plan ein entsprechender Hinweis auf die Lei- tung und die zu beachtenden Schutzmaßnah- men aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
23	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	09.08.1996 und 28.03.2007	<p>Es bestehen keine Bedenken, bei der Durchführung der Bauarbeiten ist auf den Schutz von evtl. vorhandenen Bodendenkmälern nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW § 15 und § 16 zu achten.</p> <p>Es bestehen keine Anregungen.</p> <p>Auf die §§ 15 und 16 DSchG NW wird hingewiesen und darum gebeten, bei Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hinzuweisen.</p>	<p>Die Anregung betrifft den Planungsstand von Juni 1996, der nicht weiterverfolgt wurde. Die Anregung wird mit Stellungnahme vom 28.03.2007 erneut vorgebracht, im Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussempfehlung</p> <p>Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	
24	Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Pulheim	01.08.1996 und 19.03.2007 und 10.10.2007	<p>Auf dem Gelände für den geplanten Baumarkt befindet sich das Baudenkmal Peterstraße 73. Gegen die Überplanung mit Stellplätzen bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p><u>Es bestehen keine Bedenken.</u></p>	<p>Die Anregung betrifft den Planungsstand von Juni 1996, der nicht weiterverfolgt wurde. An Stelle des ehemaligen Wohnhauses Nr. 73 befindet sich heute eine Tankstelle. Die Anregung ist daher nicht mehr relevant. Auf die Stellungnahme zum aktuellen Planungsstand von 2007 wird hingewiesen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
26	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	05.03.2007 und 24.09.2007	<p>Im Plangebiet sind weder RWE-Hochspannungsleitungen vorhanden noch geplant.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
27	RWE Energie, Regionalversorgung Bergisch Land	08.08.1996	Durch den überplanten Bereich verlaufen 10 kV-Kabel, die der Versorgung des Gebietes dienen (Fa. Bêché und nebenliegende Firmen) Es wird darum gebeten , die Kabeltrassen als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ansonsten bestehen keine Bedenken.	Die Anregung betrifft den Planungsstand (Baumarkt) von Juni 1996, der nicht weiterverfolgt wurde. Auf die aktuelle Stellungnahme der RWE Rhein-Ruhr vom 17.10.2007 wird verwiesen.	
27	RWE Rhein-Ruhr, Langenfeld	17.10.2007	Mit Schreiben vom 17.10.2007 werden Bestandspläne, Trassenauskunft, übersendet. Diese Auskunft verliert die Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen mit der Arbeitsausführung begonnen wird. Auf das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen wird besonders hingewiesen.	Auf Leitungen von Versorgungsträgern im Plangebiet sowie auf die erforderlichen frühzeitigen Abstimmungen mit den Versorgungsträgern vor Beginn von Baumaßnahmen wird im Bebauungsplanentwurf bereits hingewiesen. <u>Beschlussempfehlung</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Hinweise im Bebauungsplan, dass vor Aufnahme von Erdarbeiten bei den zuständigen Dienststellen der RWE die erforderlichen Lagepläne einzuholen sind.	
28	Stadt Radevormwald, FG Stadtplanung und Umwelt	08.10.2007	Die Belange der Stadt Radevormwald werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	
29	Stadt Remscheid, Fachbereich Städtebau und Stadtentwicklung	27.02.2007	Es bestehen keine Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.	
33	Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Wermelskirchen	01.10.2007	Die Belange des WVV Rhein-Wupper werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	
34	Wuppertaler Stadtwerke AG, Wuppertal	21.03.2007	Es bestehen weder Anregungen noch Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
35	Wupperverband	13.08.1996 und 26.03.2007 und 18.09.2007	<p>Die ordnungsgemäße Entwässerung zu einem Klärwerk muss gewährleistet sein. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist gem. § 51a LWG möglichst auf den Grundstücken oder zentral zu versickern. Gemäß dem Erlass des MURL vom 25.04.1994 sind Neubaumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Wupper abzulehnen. Ab Böschungsoberkante ist entlang der Wupper ein mindestens 10 m breiter Schutzstreifen von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten. Entsprechend dem beiliegenden Diagramm „Hochwasserwahrscheinlichkeit der Wupper bei Hückeswagen“ ist das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet zu beachten. Ein Überfluten des Betriebsgeländes ist langfristig nicht auszuschließen.</p> <p>Die Ausführungen zum Entwässerungssystem (Konzepte) sind nicht verständlich. Es wird um Klärung bzw. Differenzierung der Sachverhalte gebeten, wann es sich um Abwasser, Schmutzwasser oder Niederschlagswasser handelt.</p>	<p>Die Anregung betrifft den Planungsstand (Baumarkt) von Juni 1996, der nicht weiterverfolgt wurde. Auf die aktuellen Stellungnahmen des Wupperverbandes vom 26.03.2007 und 18.09.2007 wird verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden in themenbezogene Abschnitte (Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung) gegliedert und somit der Anregung gefolgt.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
Zu 35			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwasserbeseitigungspflicht des bereits erschlossenen Bebauungsplangebietes nach § 53 (1) LWG der Gemeinde obliegt. Sie kann nur von der zuständigen Behörde nur in besonderen Fällen auf Private übertragen werden.</p> <p>Es wird ausgeführt, dass der Trennerlass sich mit der Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren befasse, die, wenn erforderlich, eine evtl. private Behandlung der Regenwasser vor Einleitung in ein Gewässer vorsieht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussage, „...führt der Wupperverband einzelne Maßnahmen und Planungen zum Hochwasserschutz dieser gewerblichen Bereiche.... durch“, nicht richtig sei.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan des Regierungsbezirks Köln „Vorbeugender Hochwasserschutz Teil 1“ das Gewerbegebiet nicht als potentiellen Überflutungsbereich darstellt. Potentielle Überflutungsgebiete treten nur hinter deichgeschützten Überschwemmungsgebieten auf. Dies ist hier nicht der Fall.</p>	<p>Eine Konzeptvariante zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, die Abwasserbeseitigungspflicht auf die privaten Eigentümer zu übertragen. Hier wurden bereits Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung als zuständige Genehmigungsbehörde geführt.</p> <p>Dies steht den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan nicht entgegen.</p> <p>Der Wupperverband hat bereits in der Vergangenheit einzelne Maßnahmen zum Hochwasserschutz vorgenommen, was jedoch in diesem Zusammenhang in der Begründung missverständlich ist. Daher wird die Begründung entsprechend angepasst und diese Aussagen aus der Begründung gestrichen.</p> <p>Hier handelt es sich um eine Verwechslung der Begrifflichkeiten aus dem Regionalplan. Es sollte an dieser Stelle „Überschwemmungsgebiet“ heißen. Es erfolgt eine entsprechende Klarstellung in der Begründung.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
Zu 35			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Wupperverband nur dann eine Verpflichtung zum Hochwasserschutz, zum Ausgleich der Wasserführung oder zur Durchführung eines Gewässerausbaus hat, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Interessen einzelner sind nicht ausreichend.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Neubauten nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind, deren Vorliegen im Einzelfall nachzuweisen sind. Im vorliegenden Fall befindet sich das bebaute Gebiete außerhalb des ÜSG.</p> <p>Die betroffenen Anlieger können möglichen Hochwassergefahren in diesem Gebiet durch Objektschutzmaßnahmen selbst begegnen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtdurchführung etwaiger Schutzmaßnahmen der Einzelne selbst für die eventuell entstandenen Schäden außerhalb des amtlich festgelegten ÜSG (> HQ100) haftet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Dies ist im Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Der bebaute Bereich befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes (ÜSG), es werden keine neuen Baugebiete im ÜSG festgesetzt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird bereits auf notwendige Eigenvorsorgemaßnahmen, bauliche Schutzmaßnahmen, Bestimmungen und Genehmigungsverfahren hingewiesen.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
Zu 35		18.09.2007	<p>Eine Schadensersatzpflicht des Wupperverbandes ist ausgeschlossen.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 18.09.2007 stellt der Wupperverband fest, dass nach der aktuellen Netzplanung für das Plangebiet die Schmutzwasser weiterhin in den WV-Transportsammler von Wipperfürth nach Hückeswagen eingeleitet werden sollen.</p> <p>Der Wupperverband weist darauf hin, dass Angaben zu den geplanten Übergabestellen im Kanal rechtzeitig mit den Wasserbehörden und dem Wupperverband zu klären sind. Der Sammler wird zz. durch den Betrieb Becken+Netze des Wupperverbandes inspiziert.</p>	<p>Der erweiterte Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung:</u></p> <p>Den Anregungen wird dort, wo eine Einarbeitung in den Bebauungsplan möglich und gesetzlich erforderlich ist, gefolgt und die Begründung zum Bebauungsplan wird redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung der erforderlichen Übergabestellen wird mit den Wasserbehörden und Wupperverband erfolgen.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
Zu 35			<p>Es wird empfohlen, Niederschlagswasser, die gemäß aktuellem Runderlass keiner Behandlung bedürfen, direkt in die Wupper einzuleiten. Die Einleitungsstellen sollen rechtzeitig mit dem Wupperverband abgestimmt werden.</p> <p>Falls eine Behandlung erforderlich ist, und diese Niederschlagswasser zur KA Hückeswagen weitergeleitet werden sollten, dürfen diese Abwasser nicht in den WV-Transportsammler eingeleitet werden, da die Kapazitäten nicht mehr ausreichen. Die Abwasser dürften nur in das städtische Abwassersystem geleitet werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Niederschlagswasser aus dem Plangebiet bisher nicht bei der Schmutzfrachtberechnung berücksichtigt wurden.</p> <p>Auf die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde wird hingewiesen. Sie kann auf Private nur übertragen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, z. B. wenn Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen oder die Abwasserbeseitigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Konzeption für die Entwässerung des Plangebietes berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Konzeption für die Entwässerung des Plangebietes berücksichtigt.</p> <p>Eine Konzeptvariante zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, die Abwasserbeseitigungspflicht auf die privaten Eigentümer zu übertragen. Hier wurden bereits Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung als zuständige Genehmigungsbehörde geführt.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
Zu 35			<p>Es werden Inhalte aus der ersten Stellungnahme vom 26.03.2007 in Bezug auf „potenziellen Überflutungsbereich“ und „Überschwemmungsgebiet“ wiederholt.</p> <p>Die Anlieger können möglichen Hochwassergefahren durch Objektschutzmaßnahmen selbst begegnen, bei Nichtdurchführung von solchen Maßnahmen außerhalb des festgelegten ÜSG haften die Eigentümer/Anlieger für etwaige Hochwasserschäden selbst.</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine Schadensersatzpflicht des Wupperverbandes ausgeschlossen ist.</p>	<p>Der Hinweis ist im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung:</u></p> <p>Den Anregungen wurde dort, wo eine Einarbeitung in den Bebauungsplan möglich und gesetzlich erforderlich ist, gefolgt und die Begründung zum Bebauungsplan wurden redaktionell überarbeitet.</p>	

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Vorentwurf Stand Juni 1996

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
	Amt für Agrarordnung Siegburg	10.07.1996	<u>Keine Anregungen</u>	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	Bundesvermögensamt Köln	29.07.1996	Keine Anregungen	Keine Abwägung erforderlich.	
	Deutsche Bahn, Düsseldorf	09.07.1996	Keine Anregungen	Keine Abwägung erforderlich.	
	Eisenbahn-Bundesamt EBA, Köln	11.07.1996	Planungsabsichten der Deutschen Bahn sind nicht bekannt, um Beteiligung der Deutschen Bahn AG wird gebeten.	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	Forstamt Wipperfürth	31.07.1996	Die als öffentliche Grünfläche dargestellte Fläche jenseits der Wupper muss als Waldfläche dargestellt werden. Entlang der Wupper soll ein ausreichend breiter Gehölzstreifen ausgewiesen werden. Es wird angeregt, die Angabe unter Ziffer 2.) der Begründung zu ändern, da die Fläche als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im GEP dargestellt ist.	Die Anregung betrifft den Planungsstand von Juni 1996, der nicht weiterverfolgt wurde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan wurde bis zum Wupperufer zurückgenommen, Waldflächen sind von der Planung nicht mehr berührt. Die Anregung ist daher nicht mehr relevant. Keine Abwägung erforderlich: <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sie hat keine Relevanz für den aktuellen Planungsstand.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
	Kraftverkehr Wupper-Sieg KWS, Leverkusen	07.08.1996	Bei Baumaßnahmen auf der Peterstraße sind die Belange der KWS betroffen, da dort die Buslinie Wipperfürth – Köln verkehrt. Es wird gebeten, die Baumaßnahmen rechtzeitig mit der KWS abzustimmen.	Die Anregung betrifft den Planungsstand von Juni 1996, der nicht weiterverfolgt wurde. Die Peterstraße liegt nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Baumaßnahmen sind nicht geplant. Die Anregung ist daher für die aktuelle Planung nicht mehr relevant. Keine Abwägung erforderlich <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	Rheinisches Straßenbauamt Gummersbach	13.08.1996	In der Peterstraße B 237 ist nur eine Linksabbiegespur vorzusehen, entweder zu den Kundenparkplätzen oder zur Andienungsstraße. Auf die Anlage einer Linksabbiegespur bei der Andienungszufahrt kann dann verzichtet werden, wenn die Erreichbarkeit des Kundenparkplatzes von der Andienungsstraße durch geeignete Maßnahmen dauerhaft verhindert wird. Wenn der Kundenparkplatz über die Andienungsstraße erschlossen werden soll, muss die im BP-Entwurf vorgesehene Ein- und Ausfahrt entfallen.	Die Anregung betrifft den Planungsstand von Juni 1996, der nicht weiterverfolgt wurde. Die Anregung ist daher nicht mehr relevant. Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	Westdeutscher Rundfunk Köln	23.07.1996	Es bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	
	Wuppertaler Stadtwerke AG, Wuppertal	01.08.1996	Es bestehen weder Anregungen noch Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	